

# KINDER Schutz

handreichung

**BDKJ**

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
Diözese  
Rottenburg-Stuttgart

Diözese

**ROTTENBURG-  
STUTTGART**

BISCHÖFliches  
JUGENDAMT

**VERFAHREN BEI  
SEXUALISIERTER GEWALT  
DURCH EHRENÄMTLICHE**

# PRÄAMBEL

**„Die Kirche dient jungen Menschen, in dem sie ihnen hilft, sich in einer Weise selbst zu verwirklichen, die Maß nimmt an Jesu Christi“<sup>1</sup>.**

Der Grundauftrag kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit besteht darin, die gesunde Entwicklung junger Menschen zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kontext kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit ist ein schweres Vergehen an der psychischen und physischen Gesundheit, Würde und Integrität junger Menschen. Sie bewirkt großes Leid bei den Betroffenen sowie ihren Angehörigen und löst im Umfeld des\*der Beschuldigten (in der kirchlichen Einrichtung) Schmerz, Wut, Scham, Trauer und große Verunsicherung aus.

Das vorliegende Verfahren orientiert sich am Verfahren für hauptberufliche Mitarbeiter\*innen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und hat folgende Ziele:

- Klare Regelung der Zuständigkeiten
- Schnellstmögliches Reagieren auf Anschuldigungen
- Besondere Beachtung des seelischen Wohls der Betroffenen und ihrer Familien
- Frühzeitige Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden
- transparentes Verfahren bei gleichzeitig bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes
- Beachtung des Rechts der internen und externen Öffentlichkeit auf Information
- rechtlicher Beistand und persönliche Begleitung der\*des Beschuldigten bzw. des Täters\*der Täterin

## IMPRESSUM

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
und Bischöfliches Jugendamt  
Rottenburg- Stuttgart  
Antoniusstr. 3, 73249 Wernau  
Überarbeitete Ausgabe: 2020**

# SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bietet eine Gemeinschaft, in der Glaube, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Sie tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Kindeswohlgefährdung zu schützen und den Zugriff auf Kinder für Täter\*innen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Mit dem „Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen“ setzt die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit einen sicheren und verlässlichen Rahmen, wie mit Verdachtsfällen gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen umgegangen wird.

Das Verfahren ist nur ein Element der Maßnahmen und Materialien zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ für ehrenamtlich Aktive in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Diese sind im Einzelnen:

- Module zur Schulung von Ehrenamtlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Ehren- und Selbstauskunftserklärung und/oder der Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Handlungsempfehlung „Was tun ... bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“
- Posterserie „Ich schütze Kinder und Jugendliche“ und „Ich darf NEIN sagen“
- Kinderschutzfachkräfte als Ansprechpartner\*innen: kinderschutz@bdkj.info, 0151/53781414 (in den Schulferien), 07153/3001234
- Fachtage zum Thema, z.B: „Sexualisierte Gewalt, mehr Sicherheit durch Wissen“ oder „Kinderschutz: Ressourcen der kirchlichen Jugendarbeit“
- sowie das Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch Ehrenamtliche

Mit dieser Kombination aus präventiven Angeboten, Ansprechpartner\*innen und Interventionsmaßnahmen möchten wir Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit den größtmöglichen Schutz vor sexuellen Übergriffen bieten.

**Diözesanleitung BDKJ/BJA  
Rottenburg-Stuttgart**

# 1. DEFINITION VON SEXUALISierterER GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem\*einer Jugendlichen entweder gegen deren\*dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die\*der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der\*die Täter\*in nutzt ihre\*seine Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre\*seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (nach Bange/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996).

Die Übergänge von Zärtlichkeiten zur sexualisierten Gewalt sind fließend. Es gibt noch andere, auch weniger offensichtliche Handlungen, die jede\*jeder Einzelne mehr oder weniger als eine Art von sexualisierter Gewalt empfindet. Allein entscheidend ist das Empfinden des Kindes oder Jugendlichen, d.h. ob sie\*er sich in der Situation wohl fühlt oder nicht.

Es gibt Handlungen, die ohne Nachzudenken oder ohne böse Absicht geschehen. Diese Handlungen können für andere aber als grenzverletzend oder übergriffig wahrgenommen werden. Auch wenn solche Handlungen nicht strafrechtlich belangt werden können, werden diese nicht toleriert und dürfen nicht gefördert werden. Wenn ein solches Verhalten auffällt, muss es angesprochen und reflektiert werden.

Beispiele hierfür sind:

- Austausch von Nähe und Zärtlichkeiten wie Umarmung zur Begrüßung als Norm
- sich nackt betrachten lassen oder andere nackt betrachten, weil z.B. keine Möglichkeit besteht, allein zu duschen
- abschätzige oder anzügliche Blicke oder Bemerkungen über die Figur machen, hinterher pfeifen

## 2. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE ZUM SCHUTZ VOR EXUALISIERTER GEWALT

Nicht jede übergreifige Handlung oder Grenzverletzung ist strafbar. Strafbare sexuelle Gewalttaten fallen im Strafgesetzbuch unter den Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Die §§ 174 bis 184i, 201 a(3) StGB unterscheiden nach Art der Handlung, nach Art der Beziehung zwischen TäterIn und Betroffenen und legen auch verschiedene Strafmaße und Verjährungsfristen fest.

Neben den Betroffenen selbst können die, die von einer sexuellen Straftat erfahren haben, Anzeige erstatten. Nach Abwägung des Schutzes der Betroffenen und der jeweiligen Situation kann von einer Anzeige abgesehen werden. Haben die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom sexuellen Missbrauch erlangt, müssen sie von Amts wegen ermitteln. Die Anzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Wichtig ist, vor einer Anzeige Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und/oder zu einem\*einer Anwält\*in aufzunehmen. Diese können Auskunft über den Verlauf des Prozesses, die Probleme und Belastungen geben und die Konsequenzen für den Einzelfall abwägen.



### 3. VERFAHRENSORDNUNG

- Die Diözesanleitung BDKJ/BJA ist verantwortlich für das Verfahren. Sie lässt sich dabei extern von einer Fachberatungsstelle begleiten.
- Wird ein Tatbestand von sexualisierter Gewalt vermutet, sind beim Verfahren verschiedene Personenkreise in den Blick zu nehmen: der\*die Betroffene und dessen persönliches Umfeld (z. B. Erziehungsberechtigte), die der Tat verdächtige/ beschuldigte Person und deren persönliches Umfeld (z. B. die Teamleitung).
- Wird ein Fall von sexualisierter Gewalt bekannt, so sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Jugendamtes verpflichtet, unverzüglich die Diözesanleitung BDKJ/BJA zu informieren. Gemeinsam wird vereinbart, wer für welche Schritte im Verfahren und für die Kommunikation zuständig ist. Dieses Verfahren wird auch für die ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen der BDKJ Jugendverbände empfohlen.
- Eine ergangene Anzeige gegen eine\*n ehrenamtliche\*n Mitarbeiter\*in wird der Diözesanleitung BDKJ/BJA vom hauptberuflich Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt bei der Diözesanleitung BDKJ/BJA. Die federführende Zuständigkeit wird von Anfang an in engstem Kontakt mit dem Leiter der HA III wahrgenommen. Die Anschuldigungen werden sofort gemäß den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ sowie der Regularien der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Hinblick auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Die Berichtspflicht gegenüber der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) gemäß § 3 der „Rahmenordnung zur Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ ist einzuhalten.
- Die Diözesanleitung BDKJ/BJA informiert die zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen. Die haupt- und ggf. ehrenamtliche\*n Vorgesetzte\*n (Bereichsleitung, Verbandsleitung, Vereinsvorsitzende oder Personen mit vergleichbaren Funktionen) erhalten eine anonymisierte Erstinformation.

Über alle einzelnen Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden von der federführenden Person Protokolle erstellt. Nach Beendigung des Verfahrens wird ein Abschlussbericht angefertigt.

- Während des laufenden Verfahrens informiert die Diözesanleitung BDKJ/BJA in angemessener Form das Umfeld von Betroffenen und beschuldigter Person über den Stand des Verfahrens. Bei den Jugendverbänden des BDKJ sind dabei insbesondere auch die Verbandsleitungen zu berücksichtigen.
- Ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen, die einen Klärungsprozess begleiten, wird durch BDKJ/BJA Unterstützung angeboten bzw. vermittelt.

### **3.1 Umgang mit der betroffenen Person und dessen persönlichem Umfeld**

- Der Umgang mit der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person verdient besondere Aufmerksamkeit. Sein\*Ihr Wohl hat Vorrang, ihm\*ihr ist nachhaltige Hilfe anzubieten.
- Wird eine Anschuldigung gegen eine\*n ehrenamtliche\*n Mitarbeiter\*in bekannt, nimmt die Diözesanleitung BDKJ/BJA nach Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle Kontakt zur betroffenen Person und den Angehörigen auf. Bei betroffenen Personen über 18 Jahre wird die Kontaktaufnahme zu den Angehörigen mit ihnen abgesprochen. Bei Menschen, die nicht vollumfänglich für sich sorgen können (z.B. Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene), sind in jedem Fall die Angehörigen/ Personensorgeberechtigten zu informieren.
- Der betroffenen Person wird Kontakt zu einer spezifischen Fachberatungsstelle vermittelt. Gegebenenfalls wird therapeutische und seelsorgerliche Hilfe vom Bischöflichen Jugendamt finanziert.
- Wenn sich die betroffene Person nicht in der Lage sieht, gegen die beschuldigte Person auch strafrechtliche Schritte einzuleiten, wird sie dabei begleitet und bestärkt, dies zu tun und erfährt auch während eines eventuellen Verfahrens alle Unterstützung, die sie braucht. Sollte es nicht möglich sein, ein Verfahren anzugehen, wird mit der betroffenen Person geklärt, was sie stattdessen braucht.
- Wo nötig, und soweit dies in seiner Möglichkeit liegt, sorgt das Bischöfliche Jugendamt für einen Schutz der betroffenen Person gegenüber den Medien.

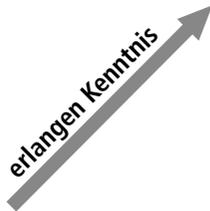
**Vorfall  
sexualisierter Gewalt  
durch ehrenamtliche  
MitarbeiterIn**



**Hauptamtliche/  
Hauptberufliche/  
ehrenamtliche  
MitarbeiterInnen**

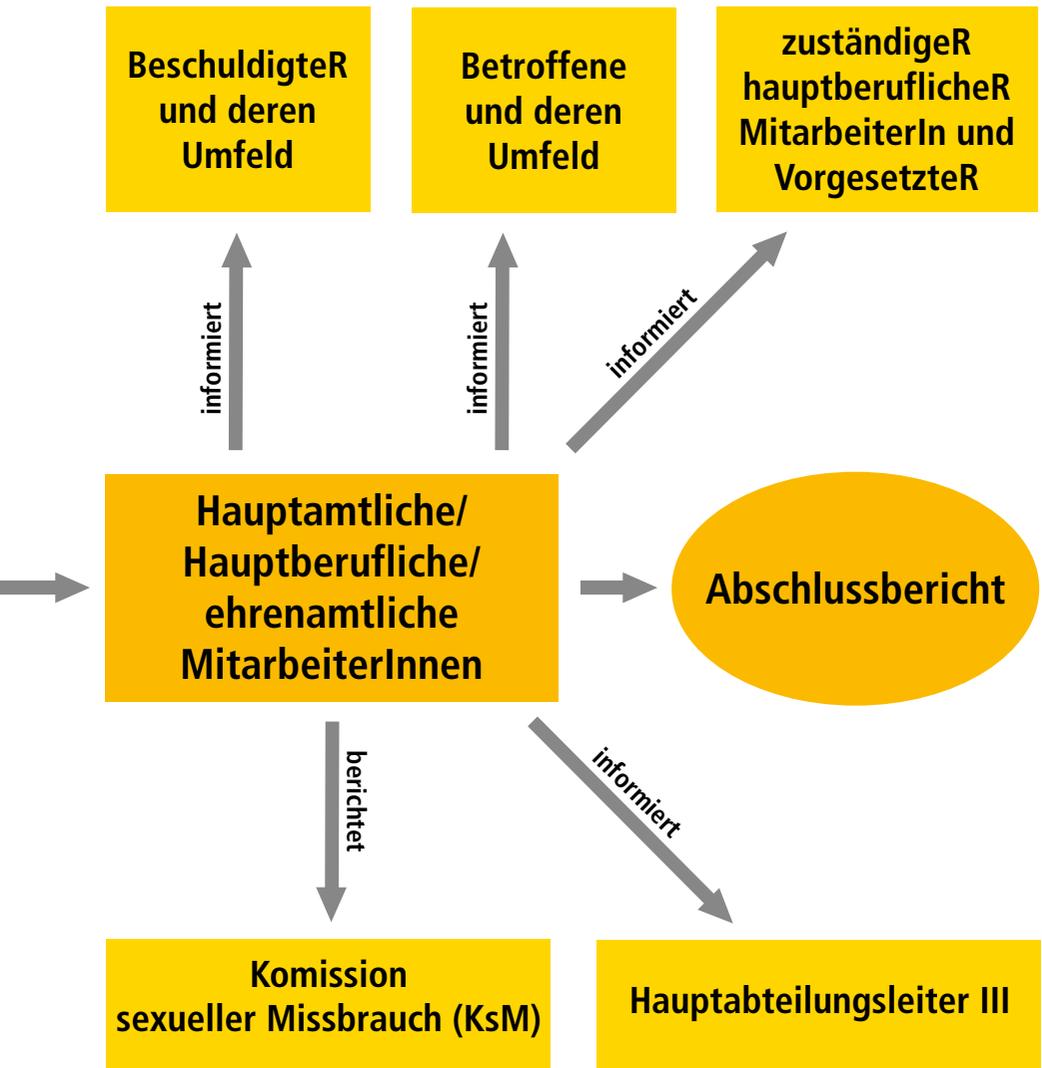


**Anzeige  
gegen  
ehrenamtliche  
MitarbeiterIn**



**Diözesanleitung  
BDKJ / BJA**





### 3.2 Umgang mit der beschuldigten Person

Auch der Umgang mit der beschuldigten Person bedarf Sorgfalt und Achtsamkeit. Bis zum Beweis der Tat gilt die Unschuldsvermutung.

- Bei Verdacht wird der beschuldigten Person ein Gespräch mit einer Fachberatungsstelle nahegelegt.
- Es wird umgehend dafür gesorgt, dass die Person nicht weiter in Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Dies dient nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern ebenfalls zum Schutz der beschuldigten Person vor neuen evtl. unberechtigten Vorwürfen.
- Liegt ein Verdacht vor, wird eine Untersuchung eingeleitet.
- Erweist sich der Verdacht als unbegründet, wird alles getan, um den Ruf der Person, falls dieser gelitten hat, wiederherzustellen. Die Person kann weiterhin ehrenamtlich in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten.
- Der beschuldigten Person wird ggf. zur Selbstanzeige geraten. Neben der beschuldigten Person selbst kann die Diözesanleitung BDKJ/BJA Anzeige erstatten. Nach Abwägung des Schutzes der Betroffenen kann von einer Anzeige abgesehen werden. Haben die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Kenntnis von sexualisierter Gewalt erlangt, müssen sie von Amts wegen ermitteln. Die Anzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.
- Dem\*der rechtskräftig verurteilten Täter\*in wird nahegelegt, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, um Wiederholungen vorzubeugen.



## 4. ÖFFENTLICHKEIT

Der Umgang der Kirche mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen erweckt hohes öffentliches Interesse. Die Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit muss dies berücksichtigen. Die Öffentlichkeitsarbeit muss sich aber auch leiten lassen vom Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten - vor allem der betroffenen Person -, aber auch der\*dem Beschuldigten und Täter\*in. Andererseits hat zuerst die betroffene Einrichtung einen Anspruch auf eine der Situation angemessene Information. Andernfalls entstehen Gerüchte, die den beteiligten Personen - Betroffenen wie Beschuldigten - und der betroffenen Einrichtung bzw. dem Bischöflichen Jugendamt noch größeren Schaden zufügen.

Die interne Öffentlichkeitsarbeit beginnt mit der Information über die eventuell sehr kurzfristige und überraschende Entfernung einer\*eines Beschuldigten aus ihrer\*seiner bisherigen Tätigkeit. Die Diözesanleitung BDKJ/BJA informiert die zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen sowie deren haupt- und ggf. ehrenamtliche\*n Vorgesetzte\*n (Bereichsleitung, Verbandsleitung, Vereinsvorsitzende oder Personen mit vergleichbaren Funktionen) ausschließlich über die Tatsache, dass der\*die Beschuldigte bis auf weiteres nicht in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden darf. Die Entscheidung über die Information weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen erfolgt nach Einzelfallprüfung.

Zuständig für die Information der externen Öffentlichkeit ist die Diözesanleitung BDKJ/BJA in Absprache mit dem Leiter der HA III. Dieser entscheidet, ob analog zum Verfahren für hauptamtliche Mitarbeiter\*innen gehandelt wird und die Stabstelle Mediale Kommunikation beauftragt wird. Sie hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Stellungnahmen und Interviews kirchlicher Personen erfolgen nur in Absprache mit ihr.

## 5. PRÄVENTION

Um einen grenzwahrenden Umgang zu fördern und Kinder und Jugendliche vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen, ist dem Bischöflichen Jugendamt die Präventionsarbeit unter Berücksichtigung sexualpädagogischer Grundlagen besonders wichtig. Dabei geht es um eine Kultur der Auseinandersetzung, die sexualisierte Gewalt deutlich von Sexualität unterscheidet und um eine entsprechende Sensibilisierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen. Grundlage für die Gruppenleiter\*innen- bzw. Freizeitleiter\*innenschulung ist die Ehrenerklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

## 6. ANHANG

### 6.1 Sexualstrafrecht (StGB)

§§ 174 / 176 / 182 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen / von Kindern / von Jugendlichen

§§ 177 / 178 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung / ... mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 181a Zuhälterei

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 184ff Verbreitung pornographischer Schriften / verbotene; jugendgefährdende Prostitution

§ 184 i sexuelle Belästigung § 201 a (3) Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat

Ausführliche Kommentare zu den Gesetzestexten siehe Schilling, „Rechtsfragen in der Jugendarbeit – ein Ratgeber für die Praxis“

### 6.2 Kontakt- und Fachberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Fachberatungsstelle Wildwasser Stuttgart e. V.

Stuttgarter Straße 3

70469 Stuttgart

Tel 0711-85 70 68

Fax 0711-816 06 24

E-Mail: [info@wildwasser-stuttgart.de](mailto:info@wildwasser-stuttgart.de)

Hier werden gegebenenfalls regional qualifizierte Ansprechpartner\*innen vermittelt.

### 6.3 Kontakt und Fachberatungsstelle für Beschuldigte

KOMPASS – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Marstallgasse 3

73230 Kirchheim unter Teck

Tel: 07021-61 32

Fax: 07021-61 23

E-Mail: [mail@kompass-kirchheim.de](mailto:mail@kompass-kirchheim.de)

Hier werden gegebenenfalls regional qualifizierte Ansprechpartner\*innen vermittelt.